

2. Beschluss aus der 32. Bezirksamtssitzung vom 01.09.2020

Gegenstand des Antrages:

- A) Information über die Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs VIII – 66 – 2 VE für das Grundstück Klosterstraße 38 und einen Abschnitt der Ruhlebener Straße zwischen Klosterstraße und Havel im Bezirk Spandau
- B) Information über das Ergebnis der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Zu A)

Das Bezirksamt beschließt, den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs VIII – 66 – 2 VE für das Grundstück Klosterstraße 38, einen Abschnitt der Ruhlebener Straße zwischen Klosterstraße und Havel sowie eine Teilfläche des Grundstücks, Grundbuch von Spandau Blatt 28273 (Havel – Radweg) im Bezirk Spandau um zwei Flurstücke des Landes Berlin Nr. 1254 (teilweise) und 1402 (teilweise) der Gemarkung Klosterfelde, Flur 1 einzuschränken.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs VIII -66 – 2 VE umfasst nunmehr das Grundstück Klosterstraße 38 und einen Abschnitt der Ruhlebener Straße zwischen Klosterstraße und Havel im Bezirk Spandau.

Zu B)

Das Bezirksamt beschließt, dass das Ergebnis der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Auswirkungen auf den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs VIII – 66 – 2 VE für das Grundstück Klosterstraße 38 und einen Abschnitt der Ruhlebener Straße zwischen Klosterstraße und Havel im Bezirk Spandau hat, wie nachfolgend erläutert wird.

Die Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung - wird beauftragt, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VIII-66-2 VE in der Fassung vom 30. August 2019 weiterzubearbeiten.